



**Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Satzung der Stadt Ochsenfurt über die Begründung eines besonderen
Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) für
Flur Nr. 1388, Gemarkung Ochsenfurt vom**

Präambel

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist und aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, oben genannte Satzung.

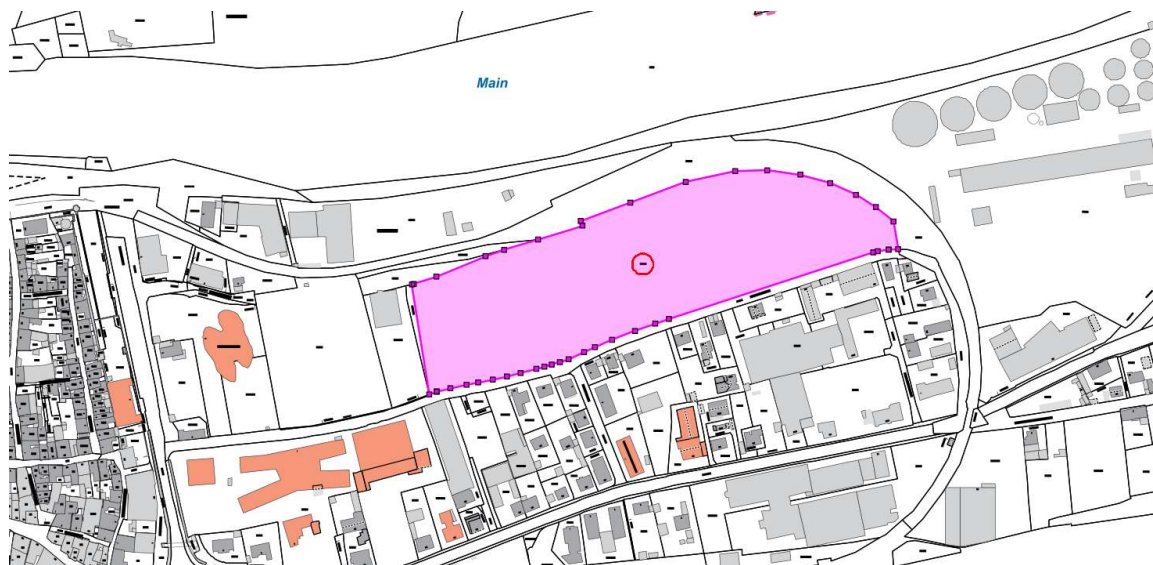
§ 1 Zweck der Satzung

Auf der von der Satzung betroffenen Fläche soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Stadt Ochsenfurt plant im Geltungsbereich dieser Satzung bauordnungsrechtliche Maßnahmen zu schaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Satzung umfasst folgendes Grundstück: Flur. Nr. 1388, Gemarkung Ochsenfurt
Lagebezeichnung: Fabrikstraße

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist nachfolgend rot gekennzeichnet.



Lageplan ohne Maßstab

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Ochsenfurt ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ochsenfurt,
Stadt Ochsenfurt

Bert Eitschberger
Erster Bürgermeister